

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH für Lieferungen und Leistungen

(Stadtwerk Tauberfranken GmbH als Auftragnehmer)



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (kurz: „AGB“) gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen bei denen das Stadtwerk Tauberfranken GmbH als Lieferant oder Auftragnehmer (nachfolgend: „Auftragnehmer“) tätig wird. Sämtliche Vertragsbedingungen sind im Angebot, im Auftrag bzw. in der Vertragsbestätigung schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen.
- (2) Andere Bedingungen, insbesondere abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Bestandteil des Vertrages, soweit der Auftragnehmer sie ausdrücklich anerkennt. Dies gilt auch für Bedingungen oder Erklärungen des Auftraggebers, die in Bestellungen oder ähnlichen Dokumenten genannt sind.
- (3) Diese AGB gelten nicht für:
 - Lieferungen von Strom, Gas, Wasser und Wärme,
 - Wärmecontracting
 - Netzbetrieb.

§ 2 Vertragsabschluss, Ausführungsunterlagen

- (1) Nur schriftliche, von zwei Vertretungsberechtigten des Auftragnehmers unterschriebene Angebote sind verbindlich.
- (2) Der Auftragnehmer ist, sofern keine andere Festlegung erfolgte, für 3 Monate nach Ausstellungsdatum an das Angebot gebunden.
- (3) Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Kostenvoranschläge, Abbildungen und Zeichnungen sind nur Annäherungswerte und nur als solche maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (4) An allen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentum, das Nutzungsrecht und das Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zugänglich gemacht werden.
- (5) Unterlagen, Modelle, Zeichnungen und Muster sind auf Verlangen, nach Durchführung des Auftrags oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich dem Auftragnehmer zurückzugeben.

§ 3 Vertragsdurchführung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen durch geeignetes Personal oder durch von ihm beauftragte Subunternehmer.
- (2) Sind an einem Leistungsort mehrere Unternehmen tätig, obliegt es dem Auftraggeber die Lieferungen oder Leistungen dieser Unternehmen miteinander zu koordinieren.
- (3) Die vertraglich vereinbarten Fristen beginnen, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht bevor alle zur Durchführung des Vertrages erforderlichen und notwendigen Voraussetzungen und alle sonstigen vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen, insbesondere die von ihm zu erstellenden oder zu beschaffenden Unterlagen, vorliegen.
- (4) Die vereinbarten Fristen verlängern sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, um die Dauer des Hindernisses. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei einem Lieferanten/Subunternehmer eintreten. Beginn und Ende sowie Art der Hindernisse werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 4 Gewährleistung, Haftung, Verjährung

- (1) Bei Werkverträgen: im Fall der Mängelrüge darf der Auftraggeber Zahlungen nur in einem Umfang zurückbehalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
- (2) Bei Kaufverträgen: Ansprüche des Käufers, der gleichzeitig Verbraucher ist, wegen Sachmängeln an gebrauchten Sachen verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer.

Ansprüche des Käufers, der gleichzeitig Unternehmer ist, wegen Sachmängeln an neuen Sachen verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer. Bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Auftragnehmer sowie Schadensersatzansprüche, die auf der Ver-

letzung der Nacherfüllungspflicht bei Mängeln basieren, unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist. Schadensersatzansprüche, die auf einer verweigerten Nacherfüllung beruhen, können jedoch nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn die Nacherfüllung innerhalb der auf ein Jahr verkürzten Frist für Sachmängelansprüche verlangt worden ist.

- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Änderungen oder Schäden, die durch den Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers an den Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers vorgenommen bzw. verursacht werden. Gleiches gilt für den Fall, dass Änderungen oder Schäden nach Übergabe/Ablieferung durch Dritte an den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vorgenommen oder verursacht werden.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Lieferungen des Auftragnehmers verbleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche im Eigentum des Auftragnehmers.
- (2) Vor Eigentumsübergang ist die Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Lieferungen untersagt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. In diesem Falle tritt er seine Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer ab. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Der Auftragnehmer wird die ihnen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Auftragnehmers die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Auftragnehmer.

§ 6 Preise

- (1) Maßgeblich sind die auf der Grundlage eines schriftlichen Angebots oder eines Kostenvoranschlags vertraglich vereinbarten Preise.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, sind sämtliche Preise Nettopreise, d.h. allen sich aus Verträgen ergebenden Rechnungsbeträgen, wird Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 7 Zahlungsbedingungen, Verzug

- (1) Die Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Der Auftraggeber gerät in Zahlungsverzug ab dem ersten Tag nach Eintritt der Fälligkeit gemäß Abs. 1, spätestens jedoch mit Erhalt der ersten Mahnung.

Während des Verzuges stehen dem Auftragnehmer – neben dem Ersatz eines Verzugschadens – Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu.

Der Auftragnehmer behält sich vor, pauschale Mahngebühren in Höhe von EUR 3,00 pro Mahnung zu erheben, falls sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug befindet. Für eine verzugsbegründende Mahnung entsteht diese Pauschale nicht. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der entstandene Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

- (3) Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt, die begründeten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen lassen, werden alle Forderungen sofort fällig. In diesen Fällen werden Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen erbracht. Mit Ablauf des Fälligkeitstermins gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Auftragnehmer ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den eingetretenen Verzugschaden zu verlangen.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Leistungsangebot.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, bedürfen Kündigungen zu ihrer Wirksamkeit stets der Textform.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort für die Erbringung der Leistungen und für Lieferungen der Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Bad Mergentheim, sofern sie Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- (3) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Datenschutz

Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden zentral gespeichert und verarbeitet. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die personenbezogenen Daten des Auftraggebers maschinell gespeichert und im Zusam-

menhang mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, insbesondere wenn für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten einverstanden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung wird durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise ersetzt.